#### Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

## zur Beauftragung des Institutes für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen

vom 18.07.2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V beschließt, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen wie folgt zu beauftragen:

# Auftrag des Gemeinsamen Bundessauschusses an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen

Der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, die Sicherheit der Diagnostik des Asthma bronchiale bei Kindern im Alter unter fünf Jahren zu prüfen und den sich aus dieser Diagnostik ergebenden Nutzen von Interventionen bei Kindern unter fünf Jahren zu bewerten.

### I. Auftragsgegenstand

Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen soll die Recherche, Darstellung und Bewertung zu folgenden Fragestellungen durchführen:

- 1. Was ist der Goldstandard bei Kindern im Alter von 2 bis 5 Jahren für die Diagnosestellung "Asthma bronchiale" unter Berücksichtigung des Zeitverlaufs und der in der Versorgung in Deutschland etablierten Verfahren?
- 2. Wie hoch ist die diagnostische Genauigkeit verschiedener Untersuchungsmethoden bei Kindern im Alter von 2 bis 5 Jahren?
- 3. Welche Erkenntnisse zum Nutzen und Schaden von im DMP Asthma bronchiale etablierten therapeutischen Interventionen bei Kindern im Alter von 2 bis 5 Jahren liegen vor, die eine bronchiale Obstruktion im frühen Kindesalter aufweisen und im weiteren Verlauf kein Asthma bronchiale entwickeln? Zu untersuchen sind medikamentöse und nichtmedikamentöse Verfahren.

Die Arbeitsergebnisse sollen die Grundlage für die Bewertung des Gemeinsamen Bundesausschuss bilden, ob Kinder im Alter von 2 bis 5 Jahren an einem DMP Asthma bronchiale teilnehmen können.

### II. Weitere Auftragspflichten:

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen verpflichtet,

- a) die Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

Siegburg, den 18.07.2006

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 2 SGB V

**Der Vorsitzende** 

Hess